



Satzung des BürgerEnergie Thüringen e. V. (BETH e.V.)

Präambel

Die Thüringer Energiegenossenschaften sind Treiber der Energiewende auf lokaler Ebene: Bürgerinnen und Bürger engagieren sich hier für erneuerbare Energien und Energieeffizienz, aber auch für regionale Wertschöpfung und Akzeptanz der Projekte vor Ort. Die Thüringer Energiegenossenschaften bieten ein breites Spektrum von Projekten – von der Erzeugung, dem sparsamen und effizienten Umgang mit Energie bis hin zu Beteiligungsmodellen an Energieversorgungsunternehmen.

§ 1 - Name, Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen „BürgerEnergie Thüringen e.V.“
- (2) Sitz des Vereins ist Weimar.
- (3) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 - Zweck des Vereins

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (AO).
- (2) Zweck des Vereins ist die Förderung
 - a) des Naturschutzes, der Landschaftspflege und des Umweltschutzes (§ 52 Abs. 2 Nr.8 AO),
 - b) von Wissenschaft und Forschung (§ 52 Abs. 2 Nr. 1 AO),
 - c) der Erziehung, Volks- und Berufsbildung (§ 52 Abs. 2 Nr. 7 AO),
 - d) von Verbraucherberatung und Verbraucherschutz (§ 52 Abs. 2 Nr. 16 AO),
 - e) des demokratischen Staatswesens (§ 52 Abs. 2 Nr. 24 AO), und
 - f. des bürgerschaftlichen Engagements zugunsten vorgenannter gemeinnütziger Zwecke (§ 52 Abs. 2 Nr. 25 AO) durch Anregung, Etablierung und Unterstützung einer auf regenerative und auf dezentrale Strukturen ausgerichteten

Energieversorgung, die demokratischen, sozialen und ökologischen Werten entspricht.

(2) Der Satzungszweck wird beispielsweise verwirklicht durch:

- a) Anregung, Unterstützung und Durchführung von Forschungsprojekten, Praxismodellen und Konzepten, die dem Erhalt der natürlichen Lebensgrundlagen, speziell dem Klima-, Landschafts- und Umweltschutz dienen;
- b) Sammlung, Analyse und Vermittlung von Fakten und Daten zu Akteuren, Initiativen, Methoden, Konzepten und Strukturen der dezentralen Energieversorgung sowie die Erarbeitung eines entsprechenden Grundlagenwissens nach wissenschaftlichen Standards und die finanzielle Unterstützung entsprechender Vorhaben in Wissenschaft und Forschung; die Ergebnisse werden zeitnah und in geeigneter Weise durch wissenschaftliche Symposien und Veröffentlichungen der Allgemeinheit zugänglich gemacht;
- c) Austausch von Kenntnissen und Erfahrungen zwischen den relevanten gesellschaftlichen Zielgruppen und Beteiligung an öffentlichen Diskussionen zu Energietechnik, dezentralen Energiewirtschaft und Energiepolitik;
- d) Zusammenarbeit mit gemeinnützigen Bürgerinitiativen und Einrichtungen, die sich für eine regenerative, auf dezentrale Strukturen und den Klimaschutz ausgerichtete Energieversorgung einsetzen und Aufbau eines Netzwerks zur Kommunikation und zur Informationsvermittlung auf den verschiedenen Ebenen des demokratischen Staatswesens in Übereinstimmung mit demokratischen und rechtsstaatlichen Prinzipien, insbesondere deren unentgeltliche Beratung und Unterstützung bei der Vertretung dieses Anliegens gegenüber Politik, Medien und Öffentlichkeit;
- e) Sachorientierte Information und mediale Aufbereitung der „BürgerEnergie“-Thematik und Vermittlung entsprechender Potentiale sowie der Aktivitäten von gemeinnützigen Einrichtungen zugunsten der Energiewende durch Print- und Online-Publikationen sowie audio-visuelle Hilfsmittel und Ausstellungen;
- f) Durchführung von regionalen und landesweiten Bildungsveranstaltungen, um Wissen über BürgerEnergie zu verbreiten den fachlichen Austausch unter Bürgerinitiativen, Betreibern von Bürgerenergieanlagen, gemeinnützigen Einrichtungen und Fachexperten, zu fördern;
- g) Aus- und Fortbildung von qualifizierten Fachkräften auf dem Gebiet der dezentralen Energieversorgung;
- h) Unentgeltliche Beratung von Verbrauchern auf dem Gebiet der dezentralen Energieversorgung;
- i) Vermittlung und Koordination von Freiwilligenarbeit und anderen Formen des bürgerschaftlichen und staatsbürgerlichen Engagements, die zur Einsparung, Gewinnung und Versorgung mit erneuerbarer Energie dienen und vorbildhaft für Umwelt-, Landschafts- und Klimaschutz wirken;
- j) Beschaffung und Weitergabe von Mitteln für die Verwirklichung steuerbegünstigter Zwecke anderer steuerbegünstigter Körperschaften oder Körperschaften des öffentlichen Rechts, insbesondere solcher, die dem Umwelt- und Klimaschutz, der

Ermittlung seiner tatsächlichen Grundlagen oder der Erarbeitung und Verbreitung entsprechender Inhalte dienen.

(4) Der Verein arbeitet parteipolitisch neutral. Er verfolgt keine politischen Zwecke im Sinne der einseitigen Beeinflussung der politischen Meinungsbildung, der Förderung politischer Parteien oder bestimmter Einzelinteressen staatsbürgerlicher Art. Er stellt die wesentlichen Informationen über seine Struktur, seine finanziellen Verhältnisse und seine Tätigkeit der Öffentlichkeit in geeigneter Weise zur Verfügung.

(5) Der Verein erfüllt seine Aufgaben selbst oder durch Hilfspersonen im Sinne des § 57 Abs. 1 Satz 2 AO (Unmittelbarkeit), sofern er nicht im Wege der Mittelzuwendung gemäß § 58 Nr. 1 AO tätig wird.

(6) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

(7) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

(8) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßige hohe Vergütungen begünstigt werden

§ 3 Mitgliedschaft

(1) Der Verein hat ordentliche, stimmberechtigte Mitglieder und fördernde, beratende Mitglieder ohne Stimmrecht.

- a) Ordentliche, stimmberechtigte Mitglieder des Vereins sind juristische Personen, die sich für BürgerEnergie einsetzen. Diese können z.B. regional oder bundesweit tätige Netzwerke, Vereine, Verbände, Stiftungen oder Unternehmen sein, die im besonderen Maße den Zweck des Vereins unterstützen und diesen auch tragen wollen.
- b) Fördermitglieder unterstützen den Verein durch Beratung, Verbreitung seiner Anliegen und durch finanzielle Beiträge. Sie sind in der Mitgliederversammlung nicht stimmberechtigt. Fördermitglieder sind insbesondere Betreiber von Bürgerenergieanlagen oder Mitglieder in Bürgerenergiegesellschaften.

(2) Über Aufnahmen von Mitgliedern entscheidet der Vorstand.

(3) Der Austritt ist mit einer Frist von 3 Monaten nur zum Ende eines Kalenderjahres zulässig. Die Austrittserklärung hat schriftlich oder zur Niederschrift gegenüber dem Vorstand zu erfolgen.

(4) Mitglieder können ausgeschlossen werden, wenn sie in schwerwiegendem Umfang gegen die Vereinsinteressen handeln. Über den Ausschluss entscheidet die Mitgliederversammlung mit Zweidrittelmehrheit.

§ 4 Beiträge, Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Zur Deckung der durch die Zweckerfüllung des Vereins entstehenden Kosten werden von den ordentlichen Mitgliedern und Fördermitgliedern Beiträge erhoben.
- (2) Die Höhe der Mitgliedsbeiträge für ordentliche Mitglieder und die Höhe der Mitgliedsbeiträge für Fördermitglieder werden jeweils vom Vorstand beraten und von der Mitgliederversammlung beschlossen.
- (3) Darüber hinaus bemüht sich der Verein um Zuwendungen durch Mitglieder, Fördermitglieder und Dritte, soweit sie die allgemeinen Ziele des Vereins unterstützen.
- (4) Die Kassenprüfung findet mindestens einmal jährlich statt.

§ 5 Organe

Organe des Vereins sind

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand

§ 6 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung tritt mindestens einmal im Jahr zusammen. Eingeladen wird vom Vorstand schriftlich oder elektronisch (per E-Mail) 2 Wochen vor dem Termin unter Angabe einer Tagesordnung. Alle entscheidungserheblichen Unterlagen werden beigelegt. Nur ausnahmsweise ist die Verteilung von Tischvorlagen zulässig.
- (2) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn dies von wenigstens 20% der Mitglieder durch schriftlichen Antrag an den Vorstand verlangt wird. Im Übrigen gelten die Bestimmungen von Abs. 1.
- (3) Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig.
- (4) Die Mitgliederversammlung beschließt mit einfacher Stimmenmehrheit, soweit die Satzung nichts anderes bestimmt. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Abstimmungen können durch Handzeichen oder schriftlich (auch elektronisch) erfolgen, wenn keine besonderen Formen beantragt und beschlossen werden. Wahlen werden geheim mit Stimmzetteln schriftlich durchgeführt.
- (5) Jedes Mitglied hat eine Stimme. Juristische Personen üben ihr Stimmrecht durch ihren gesetzlichen Vertreter / Vertreterin oder durch von ihm / ihr Bevollmächtigte aus. Die Mehrstimmrechte sind einheitlich auszuüben.
- (6) Aufgaben der Mitgliederversammlung
 - a) Die Mitgliederversammlung dient dem regelmäßigen Erfahrung- und Meinungsaustausch auf allen Tätigkeitsfeldern des Vereins.

- b) Die Mitgliederversammlung berät und beschließt über Grundsatzfragen und Aufgaben des Vereins, Beteiligungen sowie über die Zuweisung von Aufgaben an den Vorstand, soweit sie über die im § 8 genannten Aufgaben hinausgehen.
 - c) Die Mitgliederversammlung entscheidet über die Beitragsordnung.
 - d) Die Mitgliederversammlung wählt den Vorstand aus den Mitgliedern des Vereins.
 - e) Die Mitgliederversammlung nimmt den jährlichen Geschäftsbericht des Vorstandes entgegen und erörtert diesen. Sie genehmigt die Jahresrechnung des Vorjahres und entlastet den Vorstand.
 - f) Die Mitgliederversammlung berät und beschließt über Satzungsänderungen, die Abberufung des Vorstandes und die Auflösung des Vereins.
- (7) Bei einer Abstimmung über die Auflösung des Vereins, zu einem Beschluss über die Abberufung des Vorstandes oder die Änderung der Satzung ist mindestens die Vertretung von 75% der Mitglieder und die Zustimmung von mindestens 75% der Stimmen der tatsächlich vertretenen Mitglieder erforderlich. Kommt kein Beschluss zustande so ist eine neue Mitgliederversammlung einzuberufen, die ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden oder vertretenen Mitglieder mit 75% der vertretenen Stimmen entscheidet.
- (8) Über die Verhandlungen der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die den Verlauf der Sitzung sowie die Anträge und Beschlüsse dokumentiert. Die Niederschrift ist vom Vorsitzenden und dem Protokollführer zu unterzeichnen.

§ 7 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus mindestens 3, höchstens 5 Mitgliedern:
- a) dem 1. Vorsitzenden
 - b) dem ersten stellvertretenden Vorsitzenden
 - c) dem Schatzmeister/ zweiten stellvertretenden Vorsitzenden
 - d) und bis zu zwei weiteren Vorstandsmitgliedern.
- (2) Der gewählte 1. Vorsitzende ist zugleich Vorsitzender des Vereins. Der 1. Vorsitzende ist allein vertretungsbefugt, die übrigen je zu zweit.
- (3) Der Vorstand wird für die Dauer von 4 Jahren gewählt.
- (4) Bis zur Neuwahl des Vorstandes bleibt der alte Vorstand im Amt. Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes kann vom Vorstand ein neues Mitglied bis zur nächsten Mitgliederversammlung bestellt werden. Dieses ist dann der nächsten Mitgliederversammlung zur Wahl zu stellen.

§ 8 Aufgaben des Vorstandes

- (1) Der Vorstand ist für alle Vereinsangelegenheiten zuständig, soweit diese nicht der Mitgliederversammlung durch diese Satzung vorbehalten sind.
- (2) Der Vorstand berät und beschließt insbesondere zu allen grundsätzlichen und konzeptionellen Fragen.
- (3) Der Vorstand sorgt für die Durchführung der satzungsgemäßen Beschlüsse der Mitgliederversammlung.

§ 9 Arbeitsweise des Vorstandes

- (1) Der Vorstand tritt nach Bedarf, mindestens jedoch einmal im Halbjahr zusammen.
- (2) Zu den Sitzungen ist 1 Woche vor der Sitzung unter Angabe der Tagesordnung schriftlich oder elektronisch (per E-Mail) einzuladen. Die Frist kann einvernehmlich in besonderen Fällen abgekürzt werden.
- (3) Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der erschienenen Vorstandsmitglieder gefasst. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.
- (4) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend sind. Muss die Sitzung wegen Beschlussunfähigkeit vertagt werden, ist der Vorstand in der folgenden Sitzung in gleicher Sache ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Vorstandsmitglieder in jedem Fall beschlussfähig.
- (5) Der Vorstand kann Beschlüsse im schriftlichen Umlaufverfahren fassen, wenn alle Vorstandsmitglieder diesem Verfahren zustimmen.
- (6) Über die Sitzungen ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom Vorsitzenden oder Schriftführer zu unterzeichnen ist. Die Niederschrift ist anlässlich der folgenden Vorstandssitzung zu bestätigen.
- (7) Der Vorstand kann Beschlüsse im schriftlichen Umlaufverfahren fassen, wenn kein Vorstandsmitglied diesem Verfahren widerspricht.

§ 10 Finanzierung des Vereins

- (1) Dem Verein stehen folgende Einkünfte zur Verfügung:
 - a) Mitgliedsbeiträge,
 - b) Spenden,
 - c) Zuschüsse,

d) sonstige Einkünfte.

- (2) Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Sie erhalten weder beim Ausscheiden noch bei Auflösung des Vereins irgendwelche Anteile am Vereinsvermögen.

§ 11 Änderung des Vereinszweckes, Liquidation

- (1) Eine Änderung des Vereinszwecks darf nur im Rahmen von gemeinnützigen Zwecken im Sinne der geltenden Steuergesetze erfolgen.
- (2) Eine Auflösung des Vereins kann nur mit Zustimmung einer Mehrheit von 75% der Stimmberechtigten durch Beschluss der Mitgliederversammlung erfolgen, wobei die Anwesenheit von mindestens 75% der Mitglieder notwendig ist.
- (3) Im Falle der Auflösung oder Aufhebung des Vereins bzw. bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt dessen Vermögen dem BUND Landesverband Thüringen e.V. oder an eine andere juristische Person des öffentlichen Rechts oder an eine andere steuerbegünstigte Körperschaft, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Sinne des § 52 Abs. 2 Nrn. 1, 7, 8, 16, 24 und 25 der Abgabenordnung zu verwenden hat.

§ 12 Inkrafttreten

Die vorliegende Satzung tritt nach Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

Weimar, den 14.03.2022

beschlossen in der Mitgliederversammlung am 12.04.2022